

Satzung

der Karnevalsgesellschaft Narrhalla Buhlenberg e.V.

- Fassung vom 26.06.2003 -

§ 1

Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft Narrhalla Buhlenberg e.V., abgekürzt KGNB e.V., gegründet 24.01.1955.
2. Sitz des Vereins ist 55767 Buhlenberg.
3. Das Wirtschaftsjahr ist mit dem Kalenderjahr (vom 01.01. – 31.12.) gleichzustellen.
4. Zweck des Vereins ist die Pflege fastnachtlichen Brauchtums, auch im Rahmen gesellschaftlicher Veranstaltungen.
5. Vereinsmittel dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zur Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder für Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind, verwandt werden. Dies trifft auch für jegliche unverhältnismäßig hohe Vergütung zu.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
3. Während der Dauer der Mitgliedschaft haben die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird durch die Generalversammlung bestimmt.
4. Den Mitgliedern stehen keine Gewinnanteile zu, noch dürfen sie sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
5. Mitglieder ab dem 66. Lebensjahr werden von der Beitragszahlung befreit.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
2. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge
3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmevertrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Auflösung des Vereins
 - b. Tod
 - c. Austritt aus dem Verein
 - d. Ausschluss aus dem Verein
1. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten). Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist nicht mehr möglich.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vereinspräsident
3. der Vorstand

§ 6 Vereinspräsident

Dem Vereinspräsidenten obliegen die repräsentativen Aufgaben des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen und zwar

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem gleichberechtigten Stellvertreter des Vorsitzenden (wie 2.)
4. dem Kassierer
5. dem 2. Kassierer
6. dem Schriftführer.

Der Vereinspräsident nimmt mit Sitz und Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie sind gesamthandlungsberechtigt im Bedarfsfall und in Vertretung auch der Kassierer und Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8 Ehrengericht (Alterspräsident / Ältestenrat)

Das Ehrengericht besteht aus 2 Mitgliedern (Ältestenrat) und dem Alterspräsidenten, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Aufgaben des Ehrengerichtes besteht darin, vereinsinterne Streitigkeiten auszuräumen oder zu schlichten.

§ 9 Übungsleiter

Zur Vorbereitung von karnevalistischen Veranstaltungen und ihrer Durchführung werden bei der Generalversammlung Übungsleiter für Ballett und Büttenreden gewählt. Diese Personen haben auch die Aufgabe, den Nachwuchs zu fördern.

§ 10 Generalversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Generalversammlung im Anschluss an das abgelaufene Geschäftsjahr (Kampagne) stattfinden.

Die Einladung der Mitglieder hat mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand 2 Jahre im Amt ist
4. Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts (Alterspräsident und Ältestenrat)
6. Wahl der Übungsleiter
7. Satzungsänderungen
8. Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von den Organen des Vorstandes unterzeichnet sein.
9. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Im Bedarfsfall ist in gleicher Form eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

Eine außerordentliche Versammlung muss von dem Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlichen begründeten Antrag stellen. Für Eingaben sind 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder maßgebend.

§ 12 Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Juristische Personen können einen Bevollmächtigten entsenden.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, soweit kein anderer Antrag entgegensteht.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung der KGNB e.V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel aller Vereinsmitglieder erfolgen.
2. Der Verein ist aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder auf 7 herabsinkt.
3. Im Falle einer Auflösung steht das vorhandene Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Buhlenberg für kulturelle Zwecke zu.

§ 15 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Idar-Oberstein zuständig.

Die Satzung in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Generalversammlung vom 23.10.1998 wurde durch Beschluss der Generalversammlung vom 26.06.2003 nochmals geändert und hat nunmehr den vorstehenden Wortlaut.

Christa Betzl

 Vorsitzende
 (Christa Betzl)

Thomas Christel

 Stellvertreterin der Vorsitzenden
 (Christel Thomas)

Volker Meng

 gleichberechtigter Stellvertreter
 der Vorsitzenden
 (Volker Meng)

Heinz Obermann

 1. Kassierer
 (Heinz Obermann)

Udo Prüfer

 2. Kassierer
 (Udo Prüfer)

Marianne Bernhardt

 Schriftführerin
 (Marianne Bernhardt)

Die vorstehende ^{er sind} Unterschrift ist von *Christa Betzl, Christel Thomas, Heinz Obermann, Udo Prüfer u. Marianne Bernhardt*
 (Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)
 alle wohnhaft in *Birkenfeld*
 (Ort, Str. u. Hausnr.)
 geboren am *und Volker Meng, wohnt i. Birkenfeld*
 persönlich bekannt - ausgewiesen durch.....

 (Bundespers., Ausweis / Reisepass)
 vor mir vollzogen - ~~anerkannt~~ - worden
 Das wird hiermit öffentlich beglaubigt.
 Birkenfeld, den *7. Juli 2003*

 (Dienststempel) *Birkenfeld*

 (Unterschrift und
 Amtsbezeichnung)